

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 92=112 (1946)

Heft: 4

Artikel: Militärflichtersatz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- b) *Ausbildung der Handgranaten- und Lmg.-Trupps*: Zusammenarbeit der einzelnen Trupps (Weit- und Kurzwerfer), geschlossenes Bewegen im Graben ohne Zusammenballung, Ausbildung von Truppsführern.
- c) *Gruppenausbildung*: Ueberschlagender Einsatz der Handgranatentrupps, rasches Instellunggehen und Stellungswechsel der Lmg.-Trupps, Stosstrupp Ausbildung auf Bunker- und Schartenstände.
- d) *Zugsausbildung*: Zusammenarbeit und überschlagender Einsatz der Handgranaten- und Lmg.-Trupps innerhalb des Zuges, Unterstützung durch Feuergruppe, Durchführung von Stosstrupp-Aufgaben.
- e) *Kompagnie-Ausbildung*: Ueberschlagender Einsatz der Züge, Munitionsnachschub, Verwundetenversorgung, Nachrichtenverbindung, Unterstützung durch schwere Infanteriewaffen und sonstige Unterstützungswaffen.

Militärpflichtersatz

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

*Voraussetzung der Befreiung — Im Dienste untauglich geworden —
Was heisst «im Dienste»?*

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz sind von der Bezahlung dieser Steuer diejenigen Wehrpflichtigen enthoben, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind (Art. 2, lit. b). Was aber als «Dienst» im Sinne des Militärsteuergesetzes zu betrachten ist, wird im Gesetz nicht näher umschrieben, sondern ist im Streitfalle durch den Richter zu entscheiden. Mit einem derartigen Falle hatte sich vor einiger Zeit das Bundesgericht zu befassen:

«Ein früher bei der Infanterie zugeteilter Wehrpflichtiger A. B. wurde im Dezember 1942 zur *Einschätzung seines Motorrades* nach Spiez aufgeboden. Dort wurde er indessen als überzählig entlassen. Auf der Rückfahrt nach seinem Wohnort *verunglückte* er aber derart, dass ihm der rechte Arm abgenommen werden musste, worauf er durch die sanitärische Untersuchungskommission für *dienstuntauglich* erklärt wurde.»

Sein Gesuch um Befreiung vom Militärpflichtersatz nach Art. 2, lit. b wurde aber von der kantonalen Militärdirektion abgewiesen, weil «das Stellen eines Fahrzeuges nicht Militärdienst sei».

Gegen diesen Entscheid reichte B. beim Bundesgericht *verwaltungsrechtliche Beschwerde* ein, und damit hatte dieses letztinstanzlich zu entscheiden, ob dem Beschwerdeführer der Unfall «im Dienst» zugestossen sei. Das Bundesgericht hat die Frage verneint. Unter «Dienst» ist der *persönliche* Militärdienst zu verstehen, den jeder hiezu taugliche Schweizer zu leisten hat (BGE. 60 I 284). Kein solcher persönlicher Militärdienst ist die Erfüllung der in Art. 203, Abs. 2 der Militärorganisation jedermann, auch dem Ausländer, auferlegten Pflicht, den Militärbehörden auf Verlangen bewegliches oder unbewegliches Eigentum zu militärischen Zwecken zu überlassen. Dazu gehört auch das Stellen von *Motorfahrzeugen* gemäss Art. 212, 213 und 215 der Militärorganisation. Dass dies kein persönlicher Militärdienst ist, zeigt sich in der Befugnis des Halters, das Fahrzeug, statt es selbst auf dem Stellungsplatz vorzuführen, durch einen *Bevollmächtigten* vorführen zu lassen (Art. 10, 11, 12 und 13 der Verordnung zur Militärorganisation vom 16. Januar 1942).

Daneben werden freilich dem Motorfahrzeugführer (Halter oder Bevollmächtigter) in der Verordnung unter Umständen Pflichten auferlegt, die zum persönlichen Militärdienst gehören: Nach Art. 11—13 hat der Führer, wenn er militär- oder hilfspflichtig ist, feldmässig ausgerüstet und in Uniform, wenn er eine solche besitzt, mit seinem Fahrzeug auf dem Stellungsplatz einzurücken, bevor er zu der Truppe stösst, bei der er allfällig eingeteilt ist; auch kann er bei der Stellung vorübergehend oder bleibend mit dem Fahrzeug einer andern Einheit zugeteilt werden. Diese Bestimmungen gelten indessen in der Regel nur für den Fall einer allgemeinen oder Teil-*Kriegsmobilmachung*, nicht aber bei der Stellung des Fahrzeuges für einen Ablösungsdienst.

Im vorliegenden Falle musste der Beschwerdeführer sein Fahrzeug nicht anlässlich einer allgemeinen oder Teil-*Kriegsmobilmachung*, sondern lediglich für einen *Ablösungsdienst* stellen. Er erschien denn auch nicht in *Uniform* und war somit auch nicht den besondern Bestimmungen der Artikel 11—13 der Verordnung unterworfen. Der Stellungstag wurde auch *nicht* als Dienstag in seinem Dienstbüchlein *eingetragen*. Dadurch wurde Art. 24, Abs. 3 der Verordnung, wonach Einrückungs- und Entlassungstag als Dienstage gelten, im Gegensatz zur Auffassung des Beschwerdeführers, keineswegs verletzt, denn diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Entschädigung für das Fahrzeug. Der Beschwerdeführer selbst hatte für den genannten Tag aber keinen Anspruch auf *Sold*. Das ist besonders deshalb von Bedeutung, weil in der einzelnen Ersatzperiode nur diejenigen Dienstage angerechnet werden, die gegen Soldvergütung geleistet werden. Wenn dem Beschwerdeführer für die Reise ein Transportgutschein abgegeben oder eine Vergütung für die Fahrauslagen ausgerichtet und wenn für seine Verpflegung am Stellungsorte auf Kosten der Militärverwaltung gesorgt wurde, so geschah dies nicht, weil er persönlichen Militärdienst leistete, sondern weil ihm *Auslagen* erspart oder vergütet werden sollten.

Somit befand sich B. nicht «im Dienste», als er sein Fahrzeug, nachdem dieses als überzählig freigegeben worden war, nach Hause zurückführen wollte und dabei verunglückte. Sein Anspruch auf Befreiung von der Militärsteuer auf Grund von Art. 2, lit. b des Militärpflichtersatzes musste daher *abgewiesen* werden.

Verspätete Geltendmachung des Befreiungsanspruches — Aenderung der Rechtsprechung

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz hat jeder im dienstpflchtigen Alter befindliche, innerhalb oder ausserhalb der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten. Von

diesem Militärflichtersatz ist indessen *enthoben*, «wer infolge des Dienstes militäruntauglich geworden ist» (Art. 2, lit. b).

Ein Motorradfahrer, der am 20. September 1939 aus einem Wiederholungskurs entlassen worden war, weil er am 22. September in die Offiziersschule einzurücken hatte, unternahm am 21. September mit seinem neu instandgestellten Motorrad eine Kontrollfahrt, wobei er mit einem Auto zusammenstiess und dabei so schwer verletzt wurde, dass er als dienstuntauglich erklärt werden musste.

Von 1940 bis 1944 *bezahlte* er den Militärflichtersatz, verlangte dann aber im Jahre 1944 gestützt auf Art. 2, lit. b des Militärsteuergesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 1945 Befreiung vom Militärflichtersatz. Er habe die Besteuerung von Anfang an als unbillig empfunden, die Auseinandersetzung über die Rechtslage aber gescheut, bis er vom Unfallereignis einen bestimmten zeitlichen Abstand gewonnen hätte.

Das *Bundesgericht* (verwaltungsrechtliche Kammer), das sich mit dieser Sache letztinstanzlich zu befassen hatte, kam aber zur *Abweisung* des Anspruchs auf Steuerbefreiung:

Die Veranlagungsverfügung, mit welcher der wegen Dienstuntauglichkeit ausgemusterte Wehrmann zur Entrichtung der Militärsteuer verhalten wird, stellt nicht nur fest, welcher Steuerbetrag zu entrichten ist, sondern auch, dass der Pflichtige unter die Ersatzpflicht fällt und daher auf Befreiung davon keinen Anspruch hat. Auch in bezug auf diesen letzteren Punkt — nicht hinsichtlich des Steuerbetrages — erwächst der Steuerentscheid grundsätzlich in Rechtskraft.

Für einen Entscheid auf Grund von Art. 2, lit. b ist nun aber die Frage nach Inhalt und Tragweite der Rechtskraft insofern von besonderer Art, als sich dabei fragt, ob diese nur gilt für das *Veranlagungsjahr* — was im allgemeinen auf Steuerentscheide zutrifft — oder ob er auch *darüber hinaus* auf spätere Veranlagungsjahre Wirkung zu entfalten vermag. In *Abweichung von der bisherigen Praxis* kam nun das Bundesgericht zu der Auffassung, dass sich der Entscheid über die Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung nicht nur auf das erste Veranlagungsjahr, sondern *auch auf die kommenden Veranlagungsjahre* erstreckt. Auf Grund der Ausmusterung, die für den Regelfall nicht eine bestimmte, sondern eine unbestimmte Zeitdauer betrifft, hat die Veranlagungsbehörde nicht nur darüber zu befinden, welche Faktoren für die Steuerbemessung massgebend seien, sondern ausserdem über die Frage, ob die Untauglichkeit eine Dienstfolge sei oder nicht. Trifft der erste Fall zu, so hat der Ausgemusterte für die Dauer dieser Ausmusterung Anspruch auf Ersatzbefreiung. Dieser Anspruch ist von den besondern Verhältnissen des einzelnen Veranlagungsjahres — Einkommen und Vermögen — grundsätzlich unabhängig. Die Veranlagungsbehörde könnte die im Anschluss an die Ausmusterung ergangene Ersatzbefreiung für spätere Jahre nicht abändern, ohne sich dabei mit der Ausmusterungsverfügung und der darauf basierten *ersten* Veranlagung in Widerspruch zu setzen. Es liegt daher im Interesse der Rechtssicherheit, dass die einmal ergangene Entscheidung über die Ersatzbefreiung für so lange nicht mehr soll in Frage gestellt werden können, als die Grundlage, auf der sie beruht, dieselbe geblieben ist.

Das schliesst es dann aber auch für den Pflichtigen aus, dass er die Entscheidung der Frage, ob er auf Ersatzbefreiung Anspruch habe, nach Belieben hinausschieben könnte. Er hat vielmehr, sobald die Ausmusterung vorgenommen wurde, bei Anlass der *ersten Veranlagung* seinen *Anspruch auf Ersatzbefreiung geltend zu machen*.

Das ist hier unterlassen worden. Der Beschwerdeführer hat während vier Jahren im Gegenteil die Steuer vorbehaltlos bezahlt. Er könnte daher eine Steuerbefreiung nun nachträglich nur verlangen, wenn er einen Revisionsgrund dazutun vermöchte, was aber nicht der Fall ist.

Dr. E. G.